

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH  
GOLDBACH-CENTER  
SEESTRASSE 39  
TELEFON +41 (0)43 222 38 00  
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01  
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH  
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER\*  
DR. JÜRGEN PLATTNER  
DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI\*  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. JÜRGEN RIEBEN  
DR. MARKUS METZ  
DR. DIETER GRÄNICHNER\*  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBUHLER  
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUIMANS, LL.M.\*  
PETER SAHII\*\*  
DR. THOMAS WETZEL  
DR. MARC S. NATER, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
DR. DOMINIQUE PORTMANN  
DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
PROF. DR. MARKUS MÜLLER (HEN)  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
DR. ASTRID BOOS HERSBERGER, LL.M.  
MARTIN SOHM  
RETO ASCHENBERGER, LL.M.  
BRIGITTE UMBACH SPAHN, LL.M.  
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOI  
DR. MARKUS SCHOFF, LL.M.  
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.  
DR. SIMONE BRAUCHBAR BIRKHAUSER, LL.M.  
AYESHA CURMALLY\*  
CLAUDIUS GELZER, LL.M.  
MARIE CHRISTINE MÜLLER GERSTER  
CORNELIA WEISSKOPF GANZ  
OLIVER ALBRECHT  
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.  
DR. REGULA HINDERLING  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
MADLAINA GAMMETER  
CHRISTIAN RÖTHLIN  
RODRIGO RODRIGUEZ  
DR. PETER REETZ  
DR. ADRIAN RAPP  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
MARTINA STETTLER  
CRISTINA SOLO DE ZA'DIVAR  
DANIEL TOBLER\*\*

ANDRÉAS MAESCHI  
KUNSTLEITER

\* AUCH NOTIAR IN BASEL

\*\* INHABER ZÜRCHER NOTARPATEN  
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

BÜRO BASEL, CH-4010 BASEL  
AESCHENVORSTADT 55  
TELEFON +41 (0)61 279 70 00  
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01  
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO BERN, CH-3000 BERN 6  
JUNGFRAUSTRASSE 1  
TELEFON +41 (0)31 357 00 00  
TELEFAX +41 (0)31 357 00 01  
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

An die Gläubiger der SAirGroup  
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im August 2005 WuK/fee

## SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Verlauf der Nachlassliquidation der  
SAirGroup seit Mitte März 2005 wie folgt:

### I. VERKAUF DER AVIREAL AG

Im Zirkular Nr. 4 konnte ich die Gläubiger darüber orientieren, dass im  
Januar 2005 mit der Burgring Immobilien AG ein Kaufvertrag über die  
Avireal AG abgeschlossen wurde. Die Gläubigerausschüsse der  
SAirGroup und der SAirLines haben dem Geschäft zwischenzeitlich zuge-  
stimmt. Der Verkauf ist Ende April 2005 vollzogen worden.

Der Transaktionswert für die Aktien, die Marke "Avireal" sowie die  
Darlehen der SAirGroup und der SAirLines beträgt CHF 269'018'199.38.  
Er wird wie folgt zwischen der SAirGroup und der SAirLines aufgeteilt:

SAirGroup:

Rückzahlung der Darlehen nach Verrech-  
nung von Gegenforderungen der Avireal AG: CHF 95'763'760.48  
Marke "Avireal" und Baurecht Oberhau: CHF 600'000.00

SAirLines:

Rückzahlung des Darlehens: CHF 12'600'000.00  
Aktien Avireal AG: CHF 160'054'438.90

Im Weiteren sind im Rahmen der Abwicklung des Verkaufs der Avireal AG die gegenseitigen Forderungsverhältnisse zwischen den Avireal-Gesellschaften, der SAirGroup und der SAirLines bereinigt worden. Die SAirGroup erhielt in diesem Zusammenhang von der Avireal SA, Suisse Romande eine Zahlung von CHF 3'078'715.85 aus der Abrechnung der Liegenschaftsverwaltung für die Zeit vom 5. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2002.

## **II. LIEGENSCHAFTEN IM INLAND**

### **1. Catering Gebäude in Genf**

Im Zirkular Nr. 3 vom Dezember 2004 (Ziff. 2.1) orientierte ich die Gläubiger über die Abtretung der Rechte der SAirGroup am Catering Gebäude in Genf an die Gate Gourmet Switzerland GmbH zum Preis von CHF 5.8 Mio. Das Geschäft konnte zwischenzeitlich vollzogen werden.

### **2. Villa in Bex**

Die SAirGroup erwarb am 19. Juli 2002 die Liegenschaft "Villa Sérény", Parzelle Nr. 832, La Colline, chemin des Clouds 2, Bex, von den Ehegatten Dr. Mario und Joyce Corti zum Preise von CHF 4.5 Mio. Der Kaufpreis wurde mit der Darlehensforderung der SAirGroup gegen Dr. Mario Corti aus der Vereinbarung vom 19. März 2001 betreffend dessen Tätigkeit als Vorsitzender der Konzernleitung verrechnet. Der Verkehrswert der Liegenschaft wurde von Ernst & Young AG per 15. September 2002 auf CHF 4.85 Mio. geschätzt.

Im August 2002 beauftragte die SAirGroup einen lokalen Liegenschaftsmakler mit dem Verkauf der Villa. Im Verlauf der Verkaufsaktivitäten zeigt es sich, dass der angestrebte Verkaufspreis von über CHF 4.5 Mio. nicht erreichbar war. Im Mai 2005 konnte schliesslich ein Käufer gefunden werden, der bereit war, die Liegenschaft zum Preis von CHF 3.85 Mio. zu erwerben. Zwischenzeitlich konnte ein Kaufvertrag zu diesem Preis abgeschlossen werden. Der Gläubigerausschuss hat dem Vertrag zugestimmt. Das Geschäft konnte abgewickelt werden.

### **III. LIEGENSCHAFTEN IM AUSLAND**

#### **1. Liegenschaft 41 Pinelawn Road, Melville, New York**

Die heutige SAirGroup, damals noch Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft, kaufte 1991 die Liegenschaft 41 Pinelawn Road, Melville, New York ("Liegenschaft Melville"). In der Folge wurde das bestehende Gebäude abgebrochen und ein neues Gebäude erstellt. Um Steuern zu sparen, wurde das Eigentum an der Liegenschaft später an die Suffolk County Development Agency übertragen. Ferner wurde die Liegenschaft mit einem Pfandrecht für einen durch die Suffolk County Development Agency an die Gebrüder Lincke AG (heute Avireal AG) begebenen Bond über USD 5 Mio. mit einer Laufzeit bis 1. Juni 2006 und einem Coupon von 7.35% belastet. Allerdings wurden die USD 5 Mio. nie bezahlt. Einem internen Papier ist zu entnehmen, dass alle "Zahlungen" von Zinsen und Kapital fiktiv waren. Nach der Umstrukturierung der Swissair-Gruppe in eine Holdingstruktur im Mai 1997 wurde die Liegenschaft Melville von der (neuen) Swissair genutzt, welche sie in ihren Büchern als Aktivum aufführte. Sämtliche Aufwendungen für den Unterhalt etc. wurden von der Swissair getragen. Die SAirGroup erhielt seitens der Swissair keine Mietzinszahlungen und reichte in New York ab dem Geschäftsjahr 1997 keine Steuererklärungen mehr ein. Die Swissair ihrerseits bezahlte keine Withholding Tax auf einem (allfälligen) Kaufpreis oder Mieten, welche an die SAirGroup zu leisten gewesen wären.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war im Zeitpunkt der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung respektive der Bestätigung des Nachlassvertrages der Swissair und der SAirGroup unklar, wer Eigentümer der Liegenschaft Melville ist und Anspruch auf den Verkaufserlös hat. Unabhängig voneinander haben der Liquidator der SAirGroup und der Liquidator-Stellvertreter der Swissair, RA Dr. Niklaus Müller, die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft Melville durch Experten beurteilen lassen. Übereinstimmend sind die Experten zum Schluss gekommen, dass nach dem anwendbaren amerikanischen Recht die Swissair Eigentümerin der Liegenschaft Melville ist und entsprechend Anspruch auf den Verkaufserlös hat. Aus der Sicht der SAirGroup besteht daher keine Möglichkeit, den Verkaufserlös zur Masse zu ziehen. Die Rechtslage ist eindeutig.

Anfangs 2005 konnte die Swissair mit der OSI Pharmaceuticals Inc. einen Kaufvertrag betreffend die Liegenschaft Melville abschliessen. Der Kaufpreis beträgt USD 11'250'000. Das Geschäft wurde Ende April vollzogen.

**2. Stockwerkeigentumseinheiten im zweiten und vierten Geschoss an der Via Po 10 in Rom**

Die heutige SAirGroup, damals noch Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft, kaufte 1980 zwei Stockwerkeinheiten im zweiten und vierten Geschoss des Geschäftsgebäudes an der Via Po 10 in Rom. Nach der Umstrukturierung der Swissair-Gruppe in eine Holdingstruktur wurden die Stockwerkeinheiten von der (neuen) Swissair benützt. Die Swissair bezahlte keine Miete an die SAirGroup. Sie trug jedoch die auf den beiden Stockwerkeinheiten anfallenden Kosten und Steuern. Die beiden Stockwerkeinheiten wurden in der Bilanz der Swissair aktiviert. Im italienischen Grundbuch wurde jedoch kein Übertrag der Liegenschaften von der SAirGroup auf die Swissair angemeldet und vollzogen.

Während der Nachlassstundung wurden die beiden Stockwerkeinheiten 2002 respektive 2003 mit Zustimmung der Nachlassrichter in Zürich und Bülach verkauft. Der Verkaufserlös wurde auf ein Sperrkonto bei der Zürcher Kantonalbank mit der Rubrik "SAirGroup/Swissair" deponiert. Mit Zustimmung der beiden Nachlassrichter war zwischen der SAirGroup und der Swissair vereinbart worden, dass über die Zuteilung des Verkaufserlöses im Rahmen der Nachlassliquidation entschieden werde. Der Liquidator-Stellvertreter der Swissair hat die Eigentumsverhältnisse an den beiden Stockwerkeigentumseinheiten an der Via Po 10 in Rom aus der Sicht der Swissair überprüfen lassen. Der von ihm beauftragte Rechtsexperte Prof. Fabio Bortolotti kam zum Schluss, dass das Eigentum an den beiden Stockwerkeinheiten der SAirGroup zusteht. Der gesamte Nettoerlös von CHF 4'601'651.57 (nach Abzug der Mehrwertsteuer und der Verwaltungs- und Verwertungskosten) aus dem Verkauf der beiden Stockwerkeinheiten in Rom fällt somit an die SAirGroup.

Die SAirGroup und die Swissair haben vereinbart, dass die seit dem 5. Oktober 2001 angefallenen Kosten und Erträge auf den Liegenschaften im Ausland jeweils für jede Liegenschaft separat im Zeitpunkt der Aufteilung des Verkaufserlöses und im gleichen Verhältnis wie der

Erlös auf die beiden Parteien aufgeteilt werden. Die SAirGroup und die Swissair haben über diese Abrechnung eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

- Die SAirGroup erstattet der Swissair die von dieser seit dem 5. Oktober 2001 getragenen Kosten von total CHF 410'556.18 für die beiden Stockwerkeinheiten an der Via Po 10 in Rom.
- Auf eine weitere Abrechnung von Kosten und Erträgen auf den beiden Stockwerkeinheiten an der Via Po 10 in Rom vor dem 5. Oktober 2001 wird verzichtet.
- Soweit die Swissair gegenüber der SAirGroup geldwerte Leistungen irgendwelcher Art für die buchmässige Übertragung der beiden Stockwerkeinheiten an der Via Po 10 in Rom von der SAirGroup auf die Swissair erbracht hat, werden diese Leistungen im Liquidationsverfahren der SAirGroup als Nachlassforderungen anerkannt und entweder mit allenfalls vorhandenen Nachlassforderungen der SAirGroup gegenüber der Swissair verrechnet oder in der 3. Klasse kolloziert. Die Bereinigung der gegenseitigen Nachlassforderungen erfolgt im Rahmen der Kollokationsverfahren.

#### **IV. GELTENDMACHUNG VON VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHEN**

##### **1. Urteil des Bundesgerichts betreffend Geltendmachung von direktem Schaden durch Gläubiger**

In den Tageszeitungen wurde kürzlich darüber berichtet, dass das Bundesgericht eine Verantwortlichkeitsklage von Gläubigern der SAirGroup abgewiesen hat. In diesem Zusammenhang ist folgendes anzumerken:

- Die klagenden Gläubiger machten im Prozess geltend, sie hätten durch Handlungen der eingeklagten Organe einen direkten Schaden erlitten. Das Handelsgericht Zürich und das Bundesgericht entschieden, dass zwischen den behaupteten Handlungen der Organe und dem eingeklagten Schaden kein Kausalzusammenhang bestehe. Sie wiesen deshalb die Klage ab.
- Dieses Urteil des Bundesgerichts hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeitsansprüche der SAirGroup gegenüber ihren Organen. Solche Verantwortlichkeitsansprüche beziehen sich auf Handlungen der Organe, die einen Schaden bei der SAirGroup und damit nur

indirekt einen Schaden bei den Gläubigern verursacht haben. In solchen Fällen muss der adäquate Kausalzusammenhang nur zwischen den Handlungen der Organe und dem bei der Gesellschaft entstandenen Schaden gegeben sein. Zu dieser Frage hat weder das Handelsgericht Zürich noch das Bundesgericht im angesprochenen Urteil Stellung genommen.

## **2. Stand der Untersuchungen**

Die Untersuchungen betreffend Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Organe der SAirGroup sind in den letzten Monaten weitergeführt worden. Die Entwürfe für Klageschriften in den verschiedenen Bereichen werden bereinigt.

Die Friedensrichterverhandlung betreffend die Verantwortlichkeitsansprüche aus der Roscor-Transaktion (siehe Zirkular Nr. 5 Ziff. IV) hat anfangs Mai 2005 stattgefunden. Die beklagten Organe bestreiten die geltend gemachten Verantwortlichkeitsansprüche. Allerdings sind von keiner Seite konkrete Einwendungen gegen die im Entwurf für die Klageschrift aufgeführten Gründe für die Verantwortlichkeitsansprüche erhoben worden. Es ist nun vorgesehen, die Klage in den nächsten Wochen beim Bezirksgericht Zürich anhängig zu machen.

Die Gläubiger werden über den weiteren Ablauf der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen laufend orientiert werden.

## **V. GELTENDMACHUNG VON ANFECHTUNGSANSPRÜCHEN**

### **1. Anfechtungsansprüche gegen KPMG-Gesellschaften**

Im Zirkular Nr. 2 vom Juni 2004 wurden die Gläubiger über die Einreichung einer Klage beim Handelsgericht des Kantons Zürich gegen Gesellschaften der KPMG-Gruppe zur Anfechtung von Honorarzahungen von rund CHF 45 Mio. der SAirGroup am 25. und 27. September 2001 orientiert. Die SAirGroup machte im Anfechtungsprozess geltend, die KPMG-Gesellschaften hätten aufgrund ihrer Beratungstätigkeit Kenntnis von der desolaten finanziellen Situation der SAirGroup per Ende September 2001 gehabt und sie hätten somit auch damit rechnen können, dass sie durch diese Zahlungen zum Nachteil der übrigen Gläubiger bevorzugt wurden. Die KPMG-Gesellschaften bestritten diese Behauptungen in ihrer Klageantwort und beantragten dem Handels-

gericht die Abweisung der Klage. Am 18. Januar 2005 fand beim Handelsgericht eine Verhandlung statt. Auf der Basis der Klagebegründung und der Klageantwort legten die Referenten des Handelsgerichts den Parteien ihre Beurteilung des Falles dar. Die Argumentation der SAirGroup wurde im Wesentlichen gestützt. Das Gericht beurteilte die Prozessrisiken der Nachlassmasse mit 20 bis 25%.

Im Februar 2005 wurden von den Parteien Vergleichsverhandlungen aufgenommen. Diese führten anfangs Mai 2005 schliesslich zu einer grundsätzlichen Einigung über einen Vergleich mit folgendem Inhalt:

- Die KPMG-Gesellschaften bezahlen der SAirGroup CHF 35.5 Mio.
- Die KPMG-Gesellschaften verzichten auf ihre im Umfang der Zahlung wiederauflebenden Honorarforderungen.
- Die SAirGroup verzichtet ihrerseits auf die Geltendmachung weitergehender Forderungen gegenüber den KPMG-Gesellschaften.

Dieser Vergleich wird den vom Handelsgericht den Parteien mitgeteilten Prozessrisiken gerecht. Für die Gläubiger der SAirGroup konnte ein sehr gutes Resultat erzielt werden. Bei der Beurteilung des Vergleichs ist zu berücksichtigen, dass bei einer erfolgreichen Anfechtung der Zahlungen an die KPMG-Gesellschaften die ursprünglichen, mit den Zahlungen getilgten Honorarforderungen wieder aufleben. Soweit diese Forderungen im Kollokationsverfahren anerkannt werden müssten, hätten die KPMG-Gesellschaften Anspruch auf die Nachlassdividende. Die KPMG-Gesellschaften haben nun im Rahmen des Vergleichs auf ihre allfälligen wiederauflebenden Forderungen verzichtet. Sie besitzen deshalb keine Ansprüche mehr gegenüber der SAirGroup. Bei einer mittleren Dividenden-erwartung von 9% ist der Dividendenverzicht der KPMG-Gesellschaften rund CHF 3 Mio. wert.

Der Gläubigerausschuss hat dem Vergleich zugestimmt. Eine schriftliche Vergleichsvereinbarung ist abgeschlossen und vollzogen worden.

## **2. Anfechtungsansprüche gegen die Deutsche Bank AG**

Im Zirkular Nr. 3 informierte ich die Gläubiger über den Anfechtungsanspruch der SAirGroup gegenüber der Deutschen Bank AG betreffend Zahlungen von netto rund CHF 87 Mio. und EUR 20 Mio. im Zeitraum zwischen anfangs März und Ende September 2001 aus einem "Equity

Swap" mit Namenaktien der SAirGroup. Die Anfechtungsklage gegen die Deutsche Bank AG wird in den nächsten Wochen eingereicht werden.

### **3. Übrige Anfechtungsansprüche**

Bei den übrigen Anfechtungsansprüchen, die von der SAirGroup weiterverfolgt werden (siehe Zirkular Nr. 5 Ziff. I.12), sind die zur Rechtswahrung notwendigen Schritte unternommen worden. Zurzeit werden die Anspruchsgrundlagen in jedem einzelnen Fall geprüft. Nach Abschluss der Abklärungen wird entschieden werden, welche Ansprüche definitiv von der SAirGroup eingeklagt werden. Sollten die Liquidationsorgane in einzelnen Fällen darauf verzichten, Ansprüche weiterzuverfolgen, so wird den Gläubigern die Abtretung des Prozessführungsrechtes angeboten werden.

## **VI. ANGEBOTE ZUM KAUF VON FORDERUNGEN GEGEN DIE SAIRGROUP**

Ich habe Kenntnis davon, dass diverse Finanzgesellschaften, in letzter Zeit die VonWin Capital, Offerten an Gläubiger der SAirGroup zum Kauf ihrer Forderungen unterbreiten. Dazu gestatte ich mir folgende Bemerkungen:

- Die Finanzgesellschaften beschaffen sich die Angaben über die angemeldeten Forderungen (Gläubiger inkl. Adressen und Forderungsbeträge) im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts als Gläubiger der SAirGroup.
- Die Finanzgesellschaften handeln ohne mein Zutun.
- Als Liquidator der SAirGroup kann ich keine Empfehlung an Gläubiger abgeben, wie sie sich in Bezug auf solche Angebote verhalten sollen. Ich verweise sie lediglich auf meine Zirkulare, insbesondere Zirkular Nr. 4 mit dem Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2004.

Eine weitere Information der Gläubiger über den Verfahrensablauf ist für Herbst 2005 geplant.

Mit freundlichen Grüßen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator

Karl Wüthrich